

Supplementar-Artikel zu dem Gesetz vom
17ten May 1805. betreffend die Beauf-
sichtigung der Druckschriften.

Da es erforderlich ist, daß den Mitgliedern der zu Beaufsichtigung der Druckschriften, in Folge des Gesetzes vom 17ten May 1805, eigens verordneten Commission ohne ihre Beschwerde ein Mittel an die Hand gegeben werde, sich durch eigene Einsicht der Druckschriften zu überzeugen, daß dieselben genau so abgedruckt werden, wie sie die Censur passiert haben, — so verordnet der Große Rath in Vervollständigung des obgedachten Gesetzes: » jeder Verleger einer in hiesigem Kan-
» ton durch die Censur passierenden und gedruckt
» werdenden Schrift, solle gehalten seyn, gerade
» bey ihrer Erscheinung dem betreffenden Censor
» ein gedrucktes Exemplar derselben eigenthümlich
» zu Händen zu stellen. »

Zürich, den 23sten May 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.